

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 01. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juni 2022)

zum Thema:

Private Aufnahmen von Polizeieinsätzen? - Strafanzeigen nach § 201 StGB durch die Polizei seit 2017

und **Antwort** vom 13. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juni 2022)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12049

vom 1. Juni 2022

über Private Aufnahmen von Polizeieinsätzen? - Strafanzeigen nach § 201 StGB durch die
Polizei seit 2017

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die in den Fragen 1 bis 3 angefragten Daten werden im sachlichen Zusammenhang in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht vorgehalten. Deshalb erfolgt die Beantwortung auf Basis der Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation (MESTA), einer „Freien Recherche“ im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) und der Verlaufsstatistik mittels Datawarehouse Führungsinformation (DWH FI). Da stets der tagesaktuelle Stand der im POLIKS enthaltenen Daten abgebildet wird, unterliegt der Datenbestand fortlaufenden Änderungen, sodass ggf. vorliegende frühere Erhebungen mit den aktuellen Recherchen nicht vergleichbar sind. Mit den Daten der PKS (Ausgangsstatistik) ist dieser nicht vergleichbar.

1. Wie viele Ermittlungsverfahren nach § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) wurden jeweils in den Jahren seit 2017 insgesamt in Berlin eingeleitet? (Bitte nach Anzahl und Jahren aufschlüsseln.)

Zu 1.:

Für die angefragten Daten aus den Jahren 2017 und 2018 wird auf die Drucksache 18/21782 verwiesen. Die Anzahl der Verfahren gegen bekannte Beschuldigte (Js-

Verfahren) und unbekannte Beschuldigte (UJs-Verfahren) hat sich im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 2. Juni 2022 wie folgt entwickelt:

Jahr des Verfahrenseingangs	Anzahl der Js-Verfahren	Anzahl der UJs-Verfahren	Summe
2019	228	27	255
2020	210	15	225
2021	282	38	320
2022*	106	6	112
Summe	826	86	912

Quelle: MESTA, Stand 2. Juni

*Auswertezeitraum: 1. Januar bis 2. Juni 2022

2. Wie viele der Ermittlungsverfahren sind auf Anzeigen durch Polizeidienstkräfte zurückzuführen? (Bitte nach Anzahl und Jahren aufschlüsseln.)

Zu 2.:

Der Katalogwert „von Amts wegen“ ist im POLIKS als Begrifflichkeit für die Erfassung der anzeigenden Institution Polizei hinterlegt. Das ist die einzige Möglichkeit einer Datenerhebung im Sinne dieser Frage.

Der folgenden tabellarischen Übersicht sind die Fälle gemäß § 201 StGB vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Mai 2022 mit einem Tatort „Berlin“ zu entnehmen, die „von Amts wegen“ angezeigt wurden.

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB) - Anzeige "von Amts wegen"						
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022*
Anzahl der Fälle	21	25	62	68	91	43

Quelle: POLIKS-Freie-Recherche vom 2. Juni 2022

*Auswertezeitraum: 1. Januar bis 31. Mai 2022

3. Bei wie vielen dieser Ermittlungsverfahren mit welchen jeweiligen Sachverhalten an welchen Orten waren die Geschädigten Polizeibeamt*innen? (Bitte einzeln nach Jahr, Ort, Sachverhalt und Anzahl der geschädigten Polizeibeamt*innen aufschlüsseln.)

Zu 3.:

Automatisierte Auswertungen zu Orten und Sachverhalten im Sinne dieser Frage sind nicht möglich. Der folgenden Tabelle sind die Fälle mit mindestens einer geschädigten Dienstkraft sowie die Anzahl der geschädigten Dienstkräfte der Polizei Berlin insgesamt gemäß § 201 StGB im Zeitraum 1. Januar 2017 bis zum 31. Mai 2022 mit dem Tatort „Berlin“ zu entnehmen.

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB)						
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022*
Fälle mit mindestens einer geschädigten Dienstkraft	12	18	31	53	77	14
Anzahl der geschädigten Dienstkräfte insgesamt	26	31	76	104	183	25

Quelle: DWH FI, Stand: 2. Juni 2022

*Auswertezeitraum: 1. Januar bis 31. Mai 2022

4. Wie viele Anzeigen nach § 201 StGB wurden jeweils im Kontext von Versammlungen aufgrund welcher konkreten Ereignisse registriert? (Bitte einzeln nach Ort, Versammlung und Datum aufschlüsseln.)
5. Bei wie vielen der registrierten Anzeigen nach § 201 StGB im Kontext von Versammlungen handelte es sich um Polizeibeamt*innen als Geschädigte? (Bitte einzeln nach Ort, Versammlung und Datum aufschlüsseln.)
6. Wie viele und welche Gegenstände wurden im Rahmen der unter 3. bis 5. genannten Ermittlungsverfahren jeweils sichergestellt? (Bitte einzeln nach Ort, Datum und sichergestellten Gegenständen aufschlüsseln.)
7. Aufgrund welcher konkreten Verdachtsmomente kam es seit 2017 zu Anzeigen nach § 201 StGB, bei denen Polizeibeamt*innen als Geschädigte benannt wurden?
8. Wie viele der registrierten Anzeigen in Bezug auf Polizeibeamt*innen als Geschädigte richteten sich gegen Journalist*innen und wie viele gegen Privatpersonen? (Bitte einzeln aufschlüsseln)

Zu 4. bis 8.:

Die Daten im Sinne der Fragestellungen können im automatisierten Verfahren nicht recherchiert werden.

9. Welche Rechtsauffassung vertritt der Senat in Bezug auf das Anfertigen von Videoaufnahmen oder Aufzeichnungen von Polizeieinsätzen im öffentlichen und nicht-öffentlichen Raum durch Privatpersonen?

Zu 9.:

Die Beurteilung der Frage, ob Aufnahmen bzw. Aufzeichnungen getroffener Äußerungen im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen den Tatbestand des § 201 StGB erfüllen, obliegt den unabhängigen Gerichten und ist von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls – insbesondere der konkreten Kommunikationssituation - abhängig. Eine höchstrichterliche (Grundsatz-) Entscheidung zu dieser Frage steht noch aus.

10. Welche dienstlichen Anweisungen, Weisungen, Richtlinien etc. für Polizeidienstkräfte regeln mit welchen jeweiligen Bestimmungen den Umgang mit Personen, die Videoaufnahmen oder -aufzeichnungen von Polizeieinsätzen anfertigen, insbesondere hinsichtlich Sicherstellung der Aufnahmegeräte und weiterer strafprozessualer Maßnahmen?

Zu 10.:

In der Polizei Berlin bestehen Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Aufnahmen von Polizeidienstkräften im Einsatz, welche auf Einzelfälle bezogen rechtliche Hinweise und infrage kommende Handlungsmöglichkeiten enthalten. Diese können bis hin zur Sicherstellung/Beschlagnahme des Aufnahmegerätes führen.

11. Inwiefern sind auf § 201 StGB gestützte polizeiliche Maßnahmen der Strafverfolgung gegen Personen, die Polizeieinsätze filmen, Bestandteil der polizeilichen Ausbildung?

Zu 11.:

§ 201 StGB findet als spezielle Norm in den Curricula des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes keine eigenständige Erwähnung, wird jedoch in verschiedenen Teilen des Studiums sowie der Ausbildung mitumfasst.

Der systematische Aufbau des StGB im Allgemeinen und Besonderen Teil wird im Fach „Strafrecht“ umfassend behandelt. In der Auseinandersetzung mit strafrechtlichen Einzelnormen erlernen die Auszubildenden und Studierenden den Gesetzestext zu verstehen und Sachverhalte unter den einzelnen Paragraphen zu subsumieren. Sie werden damit in die Lage versetzt, Straftatbestände zu erkennen, zu analysieren und rechtlich zu würdigen. Polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verfolgung von Straftaten sind Bestandteil der Fächer „Verfassungsrecht“ und „Eingriffsrecht“. Dabei werden die Bedeutung der Grundrechte und Eingriffe in diese thematisiert. Erlern werden dabei polizeiliche Handlungsbefugnisse aus dem Strafprozessrecht sowie aus dem Gefahrenabwehrrecht. Die Umsetzung polizeilicher Maßnahmen wird zudem praktisch in Verhaltens- und Situationstrainings erlernt und geübt. Die Auszubildenden und Studierenden werden damit in die Lage versetzt, Straftaten im Zusammenhang mit dem Filmen von Polizeieinsätzen zu erkennen, strafrechtlich zu würdigen und rechtssichere Maßnahmen zu treffen.

Berlin, den 13. Juni 2022

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport